

Das II. Capitel.

Vom Amt einer Heb-Amme, und was sie darbey zu beobachten hat.

I.

Einer rechtschaffenen und von der Obrigkeit dazu aufgenommenen Heb-Amme stehet zu, ihr Amt, zu welchem als ein Mittel und Werkzeug der Herr sie auch beruffen, zum treulichsten und fleissigst n abzuwarten, damit nicht durch Versäumung oder Verwahrlosung der anvertrauten Weiber, sie ihr Gewissen beschwere.

2. Wird erfordert, daß eine Heb-Amme eine rechte gute Erkenntniß der weiblichen Geburts-Glieder habe, und wie sie liegen.

3. So muß sie anfänglich zu der kreisenden Frauen greiffen *, und vermittelst dieses Angriffs, die Stellung der Mutter, und des Kindes erforschen, ob dieses recht gewendet, und jene recht liege, damit sie alsdann alle ihre Sache darnach anzustellen habe.

* Dieser Angriff muß geschehen mit den zwey ersten Fingern einer Hand. so zuvor mit Fett, Butter oder Oel bestrichen sind, und alsdenn können solche in die weibliche Schaam der Mutter-Scheide gebracht werden.

4. Sie muß auch munter, wachsam *, fleißig und fertig in allen ihren Verrichtungen seyn, nicht aber verzagt und langsam, indem sie sonst in einer Viertel-Stunde die beste Zeit versäümet, und der Mutter alsdann grosse und gefährliche Schmerzen verursacht.

* Wenn eine Heb-Amme verschlafen ist, und man muß sie allezeit

zeit erst wecken, wenn eine Wehe kömmt, so schleicht immer eine nach der andern vorüber, und laufft also am Ende mit einer solchen Gebährenden Frau nicht wohl ab.

5. Wolten ihr die Geburten allzuschwer fallen, also, daß grosse Gefahr darbey zu besorgen wäre, so muß sie nichts alleine vor sich vornehmen, sondern zuvor den Physicum oder Medicum der Stadt ersuchen, und guten Rath von ihm erhalten.

NB. Kan sie auch in schweren Fällen eine andere geschickte und erfahrene Frau oder Hebamme mit zu sich kriegen, so ist es desto besser, und hat darbey ein gut und ruhig Gewissen.

6. Sie soll die Weiber, die ihrer Hülffe benöthiget sind, mit guten und sanfften Worten zu trösten und zuzusprechen wissen.

7. Darbey muß sie auch ernstlich seyn, und die Weiber ihrer Schuldigkeit erinnern, und ja nicht verstatten, daß sie sich ausdehnen, und über sich reissen, oder jähnen, weil dadurch die Frucht gar leicht hinwegwiederum zurücke treten kan.

NB. Ohne der äussersten Noth soll sie auch ein Weib, zur Zeit der Geburt, nicht auf das heimliche Gemach gehen lassen.

8. Soll sie ein kreisend Weib zur Gedult vermahnen, und ihr ein gut Herz und Hoffnung zur glücklichen Entbindung machen, nicht aber mit Erzählung allerley geschehenen unglücklichen Geburts = Fällen die Gebährende in jaghafftig und furchtsam machen.

9. Muß sie ihre Arbeit nicht eher anfangen, es sey dann, daß sich das Kind erstlich zum Griffe erzeiget, und darbey rechte durchdringende Kindes = Wehen erfolgen, sonst ist all ihr Thun umsonst, und die kreis-

sende Frau wird nur dadurch gekränket, indem sie dieselbe durch das frühzeitige Anstrengen nur abmattet, und hernach, wenn sie recht arbeiten soll, ohne sattsame Krafft solches Werck verrichten muß.

10. Ist nun das Kind in das Schloß eingetreten, so muß sie die kreisende Frau bey Leibe nicht aus dem Stuhl oder Lager lassen, damit nicht grösserer Schaden verursacht werde.

11. Darneben so muß sie auch auf die Spitze des heiligen Beins * wohl Achtung geben, damit die Gebährerin nicht darauf liege oder sitze, als welches gemeiniglich das Kind im Ausgange verhindert.

* Es wird das heilige Bein genannt, weil es unter den Schamtheilen lieget, welche gleichsam wie heilige Sachen verborgen werden. Besehet Verheyens Anatomie pag. 225.

12. Auch muß sie wohl observiren, wenn sie vor der gebährenden Frau übersihet, wohin die Geburt der Frucht sich schiebet und schicket. Dann wenn die Geburt oder Frucht gerade herab nach der Mutter Hals will, so muß sie die Geburts-Glieder mit wohlriechenden Oelen schlüpfrich machen. Will aber die Frucht zu der Seite, so soll die Heb-Ämme mit beyden Händen den Bauch also regieren, schieben und richten, daß sich die Frucht zum Mutter-Munde beeebe. Ist aber eine Hand oder Fuß erstlich herfür kommen, so soll sie mit ihren fettgemachten Händen dasselbe fein sanfft hinwiederum an seinen Ort bringen, und also in allen Zufällen sich nach den in nachfolgendem dritten Capitel befindlichen Regeln wohl richten.

13. Liegt aber die Mutter nicht gerade, also, daß eine So

eine schwere Geburt zu besorgen wäre, so muß eine Heb-Amme der kreistenden Frau weit mehr und besser helfen, als daß sie sich selbst helfen soll. Ja, daß es auch auf die Beyhülffe der Natur in solchem Fall gar nicht, sondern einzig und alleine auf einen vorsichtigen künstlichen Hand-Griff ankomme. Gehöret also freylich mehr Wissenschaft und Nachsinnen darzu, als manche Kind-Frau oder Heb-Amme sich wohl einbildet.

NB. Bey dergleichen schweren Geburten soll ja keine gebährende Frau gestürzt werden, wie solches sonst viel unverständige und naseweise Weiber auf dem Lande zu thun pflegen, indem der Natur grosse Gewalt dadurch geschieht, sondern sich vielmehr des Lagers harter Geburt, in der unten befindlichen 23. Frage, bedienen.

14. Muß sie wohl zusehen, daß sie dem Kinde mit den Nägeln und Zusammendrückung des Haupts keinen Schaden thue.

15. Sie muß sich auch in acht nehmen, daß sie den Weibern nicht durch Zerreißung die Saamen-Gefäße und Mutter-Bande verderbe, sonst kan ihre fernere Schwangerschaft dadurch verhindert werden.

16. Die Aßter soll sie vergraben, verbrennen, oder ins Wasser werffen, nicht aber hinlegen, daß sie faule, oder verdorre, vielweniger abergläubische Dinge damit vornehmen, dadurch die guten Weiber um ihre Gesundheit kommen können.

17. In vertrauten und gebührenden Dingen muß sie verschwiegen seyn, und nichts von denen Weibern ausbreiten, was die Billigkeit und Natur verborgen haben will.

18. So steht ihr zu, die schwangern Weiber, so

noch 2. oder drey Monate vor sich haben, öffters zu besuchen, zumahl die das erstemahl schwanger worden sind, indem solche bisweilen eher einzukommen pflegen.

19. Ist sie schuldig, in denen ersten 14. Tagen, zum wenigsten über den andern Tag, oder wie es die Noth erfordert, die Wöchnerin zu besuchen.

20. Soll sie denen Weibs-Personen, sie sind ledig oder verheyrathet, nicht etwan bösen Rath zu verbothener oder abergläubischer Liebe geben, oder die Empfängniß hindern, oder gar Frucht-abtreibende Mittel ihnen gebrauchen, welches ihnen dann schwere Straffe erwecken wird.

21. Wenn sie zu einer Zuhren erfordert wird, so soll sie sich dessen nicht wegern, sondern willig zu ihr gehen, Hülff und Beystand erweisen, und gleichsam ihren Beruff treulich abwarten. Da sie aber nur ihr Amt verrichtet, soll sie nachfragen, und sich fleißig erkundigen, wer der Vater sey, alsdann solches alsfort der Obrigkeit hinterbringen, damit das sündliche Wesen gestraffet werde.

22. Ist eine ledige Person aus Unzucht schwanger worden, und sie erführe es, so soll sie aus schuldiger Pflicht zu ihr gehen, und sie tröstlich und wohlmeinend vermahnen, daß sie ja der verborgenen Leibes Frucht keinen Schaden zufüge, weder durch Abtreibung, noch durch andern bösen Rath. Und wenn die Zeit ihrer Geburt herbey käme, so sollte sie balde nach ihr schicken, damit nichts an ihr versäümet werden möchte.

23. Sie soll sich auch allezeit zu Hause finden und antreffen lassen, oder wenn sie ja an einem Orte was zu

zu verrichten hätte, so soll sie es doch allezeit bey den
 nen Ihrigen verlassen, wo sie anzutreffen und zu fin-
 den sey.

24. Ihre Instrumenta, als Stuhl, Nadel, Sa-
 den, Scherlein, Rehrbürste, wie auch gute Oele,
 Sette, * Kräuter, Rebhüner = Sedern, und an-
 dere benöthige Haus = Mittel mehr, muß sie allezeit im
 Nothfall bey sich haben, damit sie denen kreisenden
 Weibern desto besser Hülffe verschaffe.

* Mit solchen Oelen und Fetten, wovon in der unten bes-
 findlichen 16. Frage Meldung geschehen, werden die
 Geburts Glieder erweicht, erweitert, die Schmerzen
 gelindert, und die Frucht zum Durchgange desto bes-
 ser befördert. Ingleichen so soll sie auch bey sich haben
 Kauten Eßig oder Bitter = Schlagwasser, womit sie bey
 überkommenden Ohnmachten solche gebährende Weis-
 ber erquicken und anstreichen könne.

25. Insonderheit so lieat ihr noch ob, alle Viertel
 Jahr von dem Stadt = Phylico sich unterrichten
 zu lassen.

26 Wie nun der allerhöchste und gerechte Gott
 denen Egyptischen getreuen und gottesfürchtigen We-
 hemüthern viel gutes erwiesen, im 2. Buch Mos. am
 1. Cap. v. 20. ihr Geschlecht vermehret, und sie groß im
 Volck Gottes gemacht; Also haben solchen und an-
 dern Seegen noch heutiges Tages getreue Wehemüt-
 ter von Gott zu gewarten. Hingegen die ihrem Am-
 te nicht fleißig und getreulich, nach vorgeschriebenen
 Regeln, vorstehen, dieselben haben auch Gottes Zorn
 und ewige Straffe zu befürchten.